

# Neues Archiv

der

**Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde**

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe  
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

---

**Einunddreissigster Band.**



**Hannover und Leipzig.**  
**Hahn'sche Buchhandlung.**  
1906.

# Zur sogenannten Reformation K. Sigmunds<sup>1</sup>.

Von Carl Koehne.

Bei dem lebhaften Interesse, dass die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds als die erste Schrift verdient, welche eine völlige Aenderung der geistlichen und weltlichen Verfassung Deutschlands forderte, dürfte es mir wohl erlaubt sein, auf die Behauptungen H. Werners über Verfasser und Wesen jenes Buches zurückzukommen, da er sie jetzt auch in dieser Zeitschrift mit zum Teil neuen, wenn auch nicht besseren Gründen als vordem verfochten hat<sup>2</sup>. Glücklicher Weise kann ich mir die Wiederholung früherer Ausführungen ersparen, da mir mehrere bisher unbenutzte Dokumente sowie nicht beachtete Stellen der Ref. Sig. und der Augsburger Chroniken den Nachweis der schlimmsten Irrtümer Werners erleichtern. Ferner möchte ich auch noch auf eine Quelle der Ref. Sig. aufmerksam machen, die bisher noch von keinem der Forscher

---

1) Vgl. N. A. XXIII, 689—737, XXVII, 251—263, XXVIII, 740—50. 2) XXIX, 496—506. Die daselbst erwähnten — nach Abfassung meines Aufsatzes publicierten — Ausführungen Werners in den D. Geschichtsbl. IV bestätigen nicht die Ansichten, die er in seinem Buche Die Flugschrift Onus ecclesiae und in der Histor. Vierteljahrschr. 1902 S. 467—486 betreffs der Ref. Sig. vertritt, sondern bauen lediglich auf diesen als zweifellos angesehenen Ansichten weiter. Doch ist die daselbst nach dem Vorgange von Böhm S. 38—77 und mir (Zeitschr. f. Sozial- u. Wirthschaftsgesch. VI, 369—430) gegebene Zusammenstellung der Klagen und Wünsche der Ref. Sig. mit den wirklichen Zeitverhältnissen und anderwärts bezeugten Reformforderungen entschieden dankenswert, soweit eben nicht die falsche Anschauung über Verfasser und Charakter des Werks Irrtümer hervorruft. Auch hätte Werner nicht S. 49 bei den 'Domklosterfrauen in S. Stephan' an Wien denken und S. 53, N. 3 daraus auf Magister der Wiener Universität als Auftraggeber Ebers und Verfasser der von der Ref. Sig. benutzten Schriften schliessen dürfen. Es kommt für die Ref. Sig. nur das adlige Damenstift S. Stephan in Augsburg in Betracht, wie ich N. A. XXIII, 715 bemerkt habe. In Wien existierte nur ein Chorfrauenstift zu S. Jacob, mit S. Stephan aber war kein solches verbunden. Vgl. Kropallik, Regesten z. Gesch. der Erzdiocese Wien (Wien 1890) S. V. VI.

beachtet wurde, die sich mit dieser beschäftigt haben, auf den sog. Schwabenspiegel. Endlich schien mir auch noch eine weitere Ergänzung meiner bisherigen Untersuchungen nötig, nämlich die Erforschung des Verhältnisses der Ref. Sig. zu der Klassenschichtung im mittelalterlichen Augsburg. Diese Untersuchung wird in einer wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit eines angesehenen Nationalökonomen<sup>1</sup> vermisst, die im übrigen meine Studien über die Ref. Sig. als wertvoll anerkennt, und giebt zugleich Gelegenheit, unter Widerlegung verschiedener irrtümlicher Ansichten die politischen Pläne des Verfassers jener 'Trompete des Bauernkrieges' völlig klarzulegen.

Wie nötig es jedenfalls ist, den irrtümlichen Zuweisungen und Charakteristiken einer so vielfach citierten Schrift wie gerade der Ref. Sig. entgegenzutreten, dürfte sich daraus ergeben, dass die schon in den siebziger Jahren des 19. Jh. widerlegte<sup>2</sup> Ansicht, dass jene für Kirchen- und Sozialgeschichte gleich wichtige Quelle von Friedrich Reiser verfasst und 'das Werk eines Häretikers' sei, noch 1902 und 1903 von namhaften Forschern, nämlich Sombart<sup>3</sup> und Thudichum<sup>4</sup>, wiederholt wurde.

## I. Zur Frage nach dem Verfasser.

Dass der Augsburger Stadtschreiber Valentin Eber die Ref. Sig. verfasst habe, ist nicht nur eine unbegründete Hypothese<sup>5</sup>, sondern kann auch als unmöglich bezeichnet werden. Unsere Schrift ist, wie seit Böhm allgemein angenommen und auch von Werner nicht bestritten wird, 1438 oder 1439 vollendet<sup>6</sup>. Sicher ist auch, dass der Autor der Ref. Sig. 1433 eine Zusammenkunft mit Kaiser Sigmund in Basel hatte, und gerade nach Werners Ansicht war er schon damals Augsburger Stadtschreiber<sup>7</sup>. Nun wird aber in den Augsburger Steuerbüchern Eber noch

---

1) Georg Adler, Ueber die Epochen der Deutschen Handwerker-Politik S. 21, N. 1. 2) Vgl. die N. A. XXIII, 713 citierten Ausführungen Bernhardi's, von Bezolds und Haupts. 3) Der moderne Kapitalismus I (1902), 87. 4) Papsttum und Reformation im Mittelalter (1903) S. 344. 345. 5) Werner hebt allerdings N. A. XXIX, 503 hervor, dass er die Autorschaft Ebers nur als 'wahrscheinlich', 'offenbar' (sic!), 'scheinbar' bezeichnet habe, und sagt: 'Leider lässt sich diese Kombination aus direkten Augsburger Quellen noch nicht genug kontrollieren'. Neuerdings spricht er aber doch wieder im Decemberhefte der D. Geschichtsbl. VI (1904), 84 von der Autorschaft Ebers wie von einer zweifellosen Tatsache. 6) Vgl. N. A. XXIII, 729 u. XXVII, 257—263, Werner in den D. Geschichtsbl. IV, 173. 7) Vgl. N. A. XXVIII, 743.

1494 und 1495 als Stadtschreiber erwähnt<sup>1</sup>. Er müsste demnach jenes Amt 57, ja 63 Jahre lang bekleidet haben. Es ist indess ausgeschlossen, dass ein so wichtiges Amt wie das des Stadtschreibers einem ganz jungen Manne anvertraut worden wäre, und dass auch ein über 80 Jahre alter dasselbe hätte ausfüllen können. Mussten doch die Stadtschreiber auch zahlreiche Reisen zu diplomatischen Zwecken ausführen!

Zu diesen Erwägungen kommt noch eine Eintragung in den Augsburger Ratsprotokollen, aus der mit Sicherheit hervorgeht, dass Eber erst 1456 zu den Sitzungen des Rats zugezogen und auf Verschwiegenheit vereidigt wurde<sup>2</sup>. Vorher kann er also nur eine untergeordnetere Stellung in der Stadtkanzlei gehabt haben. Auch ist er höchst wahrscheinlich überhaupt erst 1455 Augsburger Beamter geworden; denn der Rat beschliesst 1457, ihn nach Ausgang seiner drei Jahre von neuem mit erweiterten Befugnissen und mit höherem Gehalt in Dienst zu nehmen<sup>3</sup>. Wohl ist diese Quelle für die Ermittlung des Dienstantritts Ebers nicht schlechthin zwingend; denn man könnte allenfalls daran denken, dass er schon öfters für bestimmte Fristen angestellt worden sei. Jedenfalls zeigt sie aber, dass der genannte Humanist vor 1456/57 nicht die Stellung hatte, welche ihm die Wernersche 'Kombination' schon für die dreissiger Jahre des funfzehnten Jh. zuschreibt; denn in der 1457 ausgestellten Bestallung werden zu den Pflichten, die Eber schon bei der früheren Anstellung übernommen hatte, noch die Teilnahme an Ratssitzungen und die Begleitung der Ratsmitglieder bei Amtsreisen hinzugefügt<sup>4</sup>.

---

1) S. Augsburger Steuerbücher im dortigen Stadtarchiv 1494 p. 28<sup>d</sup>, wonach er 15½ fl., und 1495 p. 28<sup>b</sup>, wonach er 11 fl. 2½ ort bezahlt. Diese wie auch die folgenden Notizen aus Augsburger Archivalien verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Stadtarchivars Dr. Dirr, dem ich dafür an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank wiederholen möchte. 2) S. Anhang n. 1. 3) S. Anhang n. 2. 4) Ebda. Damit stimmt auch überein, dass Eber nach den mir gewordenen Auskünften in den Augsburger Archivalien als Stadtschreiber nur zwischen 1456 und 1495 erwähnt wird, nämlich abgesehen von den schon citierten Stellen, im Missivbuche Bd. VII de 1476—78 n. 21. 70. 79 und 103 und in demjenigen von 1486 n. 1. 145. 151 und 159, sowie in 4 Briefen des Rats von 1465 in der Litteraliensammlung und in drei Briefen Peutingers an Eber von 1491 in der Dr. Conr. Peutingerschen Sammlung. Dazu kommt noch eine Urkunde von 1460, in der Sigmund Gossenbrot in dem von Heinrich Ellerbach gegen ihn angestrenzten Prozesse 'Meister Valentin Eber' zu seinem Bevollmächtigten ernannt (Herwartsche Urkunden-Sammlung Supplem. Bd. II, 1460<sup>a</sup>). Hierdurch wird also das Ergebnis der

Endlich ist Werners Annahme auch deshalb unmöglich, weil Eber, der die Stadt auch vor dem Kammergerichte vertritt<sup>1</sup>, Licentiat der Jurisprudenz, nicht der Theologie war<sup>2</sup>. Damit entfällt für ihn aber auch jeder Zusammenhang mit dem Klerus<sup>3</sup>, während sein angebliches theologisches Licentiat ihm das Schicksal bereitet hat, von Werner bald als Kleriker<sup>4</sup>, bald als Laie bezeichnet zu werden<sup>5</sup>. Als Licentiat der Jurisprudenz muss Eber auch sowohl in dem, was zu jener Zeit zur allgemeinen Bildung gerechnet wurde, wie in der Jurisprudenz wissenschaftliche Kenntnisse gehabt haben. Denn der Erteilung der juristischen Lizenz gingen mehrere Studienjahre in der philosophischen und der juristischen Fakultät voraus, während der Erwerb der Doktorwürde für den Licentiaten nur eine Kostenfrage bildete<sup>6</sup>. In der Ref. Sig. weist aber nichts auf Kenntnis des römischen Rechts; dagegen bringt sie vieles, was ein im römischen Rechte bewanderter oder auch nur mässig unterrichteter Mann sicher anders ausgedrückt hätte. Man lese nur die Ausführungen über Richter und Fürsprecher (Böhm S. 227. 228), für welche

---

Daten aus der gedruckten Litteratur, die ich N. A. XXVIII, 743, N. 4 gesammelt habe, bestätigt, dass für Ebers Tätigkeit als Stadtschreiber in den dreissiger und vierziger Jahren sich keine Zeugnisse finden lassen. Wenn Werner S. 503 aber behauptet, dass ich nur von ihm zusammengetragene Daten übernommen habe, so übersieht er unter anderem, dass er den Briefwechsel Schedels (Bibl. d. litt. Vereins zu Stuttgart 196) nicht benutzt hat. 1) Augsb. Chroniken II, 417, N. 2. Auch die in der vorigen Note erwähnte Prozessvollmacht eignet sich mehr für einen Juristen, als für einen Theologen. 2) Werner scheint überhaupt nur Licentiaten der Theologie zu kennen. Vgl. N. A. XXIX, 501: 'Dass V. Eber die niederen Weihen besass, geht einfach (!) aus seiner Würde eines Licentiaten hervor'. 3) Die Scholaren des weltlichen Rechts waren zu dieser Zeit bekanntlich überwiegend Laien. Vgl. Stintzing, Gesch. d. D. Rechtswissensch. I (1880), 6. Auch war Eber verheiratet, wie aus der Erwähnung seiner Wittwe im Augsburger Steuerbuche 1496 (unter der Rubrik 'Von Konnolt Appoteyk' p. 28<sup>d</sup>) hervorgeht. 4) Hist. Vierteljahrschr. 1902 S. 473. Wenn der Verfasser der Ref. Sig., wie W. meint, sich als Kleriker, aber nicht als Priester gefühlt hätte, so hätte dies doch namentlich an der a. a. O. citierten Stelle (Böhm S. 239) hervortreten müssen. Der Autor hätte dann den Kaiser, da er sich selbst für diese Würde für geeignet hielt (so auch Werner a. a. O.: 'Nun legt der Verfasser sich selbst unzweifelhaft diese Rolle bei'), als 'Kleriker', nicht als 'Priester' bezeichnen müssen. 5) Geschichtsbl. IV, 11; Onus eccl. S. 87; N. A. S. 496. 500. 6) Vgl. Paulsen in der Hist. Zeitschr. XLV (1881), 390. 391; Kaufmann, Gesch. d. Deutschen Univers. II (1896), 321. 322. Wie zu dieser Zeit der Licentiat dem Doktor gleich geachtet wurde, geht auch daraus hervor, dass unser Eber von einem Augsburger Zeitgenossen Burkard Zink als 'ein doctor genant maister Valenti' bezeichnet wird (Städtechr. Augsburg II, 306).

nur ein guter Leumund, aber nicht Kenntniss der fremden Rechte erfordert wird, in denen damals alle auf den Universitäten gebildeten das wahre Recht erblickten!

Aus diesem Grunde muss man aber auch durchaus an der Meinung festhalten, dass der Verfasser unserer Ref. in den Kreisen der Pfarrgeistlichen, nicht in denjenigen der halbgebildeten Juristen zu suchen ist. Zu diesen gehörte freilich weder Eber noch überhaupt jemand, dem eine Stadt von der Bedeutung Augsburgs die Abfassung einer 'officiellen Schrift' übertragen hätte, eine Eigenschaft, die Werner der Ref. Sig. beilegt<sup>1</sup>. Werner<sup>2</sup> behauptet freilich, dass der Autor unserer Reformschrift deshalb kein 'Pfarrer' sein könne, weil er meine, dass 'jeder Kaiser ein Priester' sei und die 'sieben Sacramente falsch' aufzähle 'und zwar hartnäckig gerade an der Stelle des Sacramentes der Priesterweihe die Orden' nenne. Nun handelt es sich hier aber gar nicht um Irrtümer, die Priester Friedrich eigentümlich wären, sondern um Anschauungen, die im Mittelalter weit verbreitet waren. Schon bei der Königskrönung wurde von dem die Krönung vollziehenden Erzbischofe dem Herrscher gesagt, 'dass sie diesen zum Genossen des geistlichen Amtes mache'<sup>3</sup>, und der Kaiserkrönung ging geradezu eine Weihe zum Subdiaconus voraus<sup>4</sup>. Priester Friedrich berief sich nun auf die hieraus entspringende, auch sonst bezeugte<sup>5</sup> Anschauung, dass der Kaiser zum Klerus gehöre, und zwar deshalb, weil er selbst Geistlicher war und gleich anderen Revolutionären jener Zeit die Rolle des in den Prophezeiungen vorausgesagten grossen Friedenskaisers selbst spielen wollte<sup>6</sup>. Ebensowenig steht unser Autor bei seiner Aufzählung der Sacramente allein; denn die heute als Sacramente bezeichneten Kulthandlungen haben

---

1) Die Bedeutung jener halbgebildeten Juristen und ihr Einfluss auf die Reception des römischen Rechts ist bekanntlich von Stintzing in seiner Gesch. d. pop. Litt. d. röm. - kan. Rechts (Leipz. 1896) festgestellt. Die daselbst S. XXVII—XXXVII gegebene Schilderung der Halbgelehrten stellt diese aber ausdrücklich den 'Doctoren' gegenüber, denen die 'Licentiaten' nach dem oben im Texte bemerkten (vgl. auch die Citate der vorigen Note) wenig nachstanden. 2) N. A. S. 500. 3) 'et per hanc te participem ministerii nostri non ignores'. Vgl. Waitz-Seeliger D. V. G. VI, 217, N. 1. 4) Waitz-Seeliger S. 250. Vgl. auch Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen (München 1894) S. 74. 5) Vgl. die bei Waitz-Seeliger S. 217, N. 1 angeführte Stelle des Honorius August. ('contendunt regem non esse de numero laicorum, cum oleo sit unctus sacerdotum') und des Anselm. Leod. 6) Das 'jeder Kaiser ein Priester' sei, wird von der Ref. Sig. auch nur bezüglich Indiens gesagt (Böhm S. 239).

erst in den Kirchenversammlungen zu Florenz (1439) und Trient (1547) diesen ausschliesslichen Charakter gewonnen<sup>1</sup>. Speciell die Einweihung der Mönche wird auch von Peter Damiani und einem Mönche Hiob zu den Sacramenten gerechnet<sup>2</sup>.

In derselben Weise wie die angebliche Unwissenheit des Verfassers der Ref. Sig. verschwindet auch seine ebenfalls von Werner behauptete Unkenntnis des Lateinischen bei genauerer Prüfung. W. meint (S. 498), ein Pfarrer müsste, 'wenn auch nicht humanistisch besser, so doch scholastisch gut und richtig übersetzt' haben. Das 'Latein unseres Verfassers' sei 'nicht nur mangelhaft, sondern geradezu falsch'. Werner geht hier von der stillschweigenden Voraussetzung aus, dass die Prophezeiungen, welche Friedrich ausdrücklich als fremde, und zwar zuerst in lateinischer, dann in deutscher Sprache und im Augsburger Dialekt giebt, von ihm aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt seien. Dass Friedrich aber schon lateinische Vorlagen hatte, geht sowohl aus der ganzen Sachlage, wie aus seiner eigenen Angabe<sup>3</sup>, wie auch ganz deutlich aus den lateinischen Texten selbst hervor. Gleich zahlreichen anderen lateinischen Prophezeiungen des Mittelalters zeigen sie Rhythmus und Reime sowie die dem mittelalterlichen Latein der Romanen eigenartigen Lautwandlungen im Vocalismus, die bekanntlich aus dem Vulgärlatein herühren<sup>4</sup>. Zum Ueberflusse ist noch eine Stelle in demjenigen lateinischen Texte, den Werner für eine fehlerhafte Uebersetzung eines Deutschen des 15. Jh. hält, schon

---

1) S. Hauck in der Realencycl. f. Theol. XIII (1884), 272. 273.

2) Ebda. 3) An der Stelle, die Werner, Onus eccl. S. 88 u. N. A. S. 498 im Auge hat (Böhm S. 238), heisst es: 'Item man sol mercken, was der prophet der Jung Hester spricht: Surget sacer pusillus tempore terno et nono et reget et arguet populos et domnabitur a mare usque ad mare, pes suus calcabit turbines, nova fiunt levia, nocentes cremabuntur, plebs exultet, gaudet iustitia. Ze teutsch: Es statt auf ain clainer gewechter, als man zelen wirt vierzehenhundert jar und darnach im dreisigosten und neunenden jar' etc. Vgl. zu dieser Prophezeiung auch N. A. XXVIII, 745, sowie die zum Theil prophetischen Stellen aus der Bibel (Böhm S. 169 Z. 1. 2, S. 170 Z. 13 ff., S. 180 Z. 22. 23, S. 193 Z. 28, S. 237 Z. 13. 14, S. 238 Z. 31. 32), aus Augustinus (S. 169 Z. 4. 5) und aus einem 'Buchdichter' (S. 177 Z. 2. 3), in denen ebenfalls der deutsche Text zweifellos Uebersetzung des lateinischen ist. 4) Daraus erklären sich auch sehr einfach die Abweichungen von dem uns gewohnten Latein, die ich selbst, von Werner irregeführt, N. A. XXVIII, 740, N. 1 als Zeichen schlechter Sprachkenntnis des Autors der Ref. angeführt habe. Ueber jenen Lautwandel vgl. Bresslau, Urkundenlehre I (1889), 564 und das von ihm angeführte Buch Schuchardts.

in einem Werke des 13. wörtlich nachgewiesen<sup>1</sup>. Daher hat auch Priester Friedrich das Jahr 1439 nicht, wie W. meint, aus mangelhafter Kenntniss der lateinischen Sprache mit 'tempore terno et nono' übersetzt, sondern diesen dunklen Ausdruck einer überlieferten lateinischen Prophezeiung auf das Jahr 1439 gedeutet, um dadurch für eine Unternehmung Anhänger zu gewinnen, die in jenem Jahre beginnen sollte.

So liegt gar kein Grund vor, anzunehmen, dass unser Autor zu seiner Zeit, in der studierte Geistliche noch höchst selten waren<sup>2</sup>, nicht das damals bei den Pfarrern übliche Bildungsmass besessen habe; an Belesenheit wird er die meisten gewiss übertroffen haben. Dass aber ein Autodidakt gerade für seine Standesgenossen einen regelmässigen Bildungsgang fordert, hat im 15. so wenig wie im 19. Jh. etwas auffallendes.

Man sieht, die Ausführungen, durch welche Werner beweisen will, dass der Autor der Ref. Sig. kein Geistlicher gewesen sein könne, haben keine Beweiskraft. Was er aber für die 'humanistischen Bestrebungen' des Autors anführt, hat denselben Wert. Denn die eingestreuten historischen Anekdoten, in denen Werner ein humanistisches Interesse für 'Ortsaltertümer und zeitgeschichtliche Novitäten' findet<sup>3</sup>, sind einfach die 'Exempla', welche die mittelalterlichen Prediger in ihre dogmatischen Auseinandersetzungen einzufügen pflegten<sup>4</sup>. Erübrigt es noch, die mit Recht herrschende Ansicht über den Verfasser unserer Schrift von neuem positiv zu erweisen? Jedenfalls

1) Dass die Psalmenstelle 'domnabitur a mare usque ad mare' schon im Liber concordiae Joachims von Fiore auf den zukünftigen Friedenskaiser bezogen wurde, hat von Bezold in den Münchener Sitzungsber. 1884 S. 588 gezeigt. Vgl. auch Hausrath, Arnoldisten (1895) S. 266. Sicher hätte niemand von selbst für die deutschen Worte grade diese Uebersetzung gefunden. 2) S. Felix Faber Ulm., Hist. Suev. (schrieb ca. 1490): 'iuventutis meae tempore pro monstro habebatur magister vel baccalarius et inter mille clericos non reperiebatur unus, qui saltem vidisset universitatis alicuius locum' (Goldast, Scriptores rer. Suev., Francof. 1605, p. 67). 3) N. A. XXIX, 498. 4) Vgl. Kawerau in der Zeitschr. f. kirchl. Wiss. III (Leipzig 1882), 153—156, über schon im Mittelalter dieser 'Exempla' in den Predigten halber getriebene historische Studien Lorenz D. GQ. I (1886), 7. Auch was Werner Geschichtsbl. S. 8 und Vierteljahrschr. S. 474. 475 noch anführt, 'Sammeln von Prophezeiungslitteratur', 'Zug nach prophetischem Kolorit und Wunderbarem', Abneigung gegen Klosterwesen, 'entschieden kirchliche Natur' etc. mag von Historikern mit zur Charakteristik eines einzelnen Humanistenkreises gegenüber anderen benutzt werden, nur ist es gar nichts speciell humanistisches.

will ich die Stellen, aus denen man schon vielfach den Schluss gezogen hat, dass die Ref. Sig. von einem Leutpriester herrührt<sup>1</sup>, hier nicht wiederholen. Indess auf einzelnes bisher noch gar nicht beobachtete möchte ich doch hinweisen. So sei vor allem auf folgende Stelle der Ref. Sig. aufmerksam gemacht: 'un's der papst gegeben hatt, sund zu vergeben'<sup>2</sup>. Das passt doch wohl nur auf einen Leutpriester, aber nicht auf einen Stadtschreiber. Wichtig ist auch, dass die Ref. Sig. unter 'geschriebenem Rechte' das canonische versteht. Denn nur diesem können die Vorschriften über unsittliches Verhalten der Bischöfe, durch welches sie vor Gott in Bann geraten, und über das Verhältnis der Bischöfe zu den ihnen untergeordneten Geistlichen entnommen sein<sup>3</sup>. So wird auch eine andere Stelle, die ihrem Inhalte nach nur dem canonischen Rechte entnommen sein kann, als 'im Rechte stehend' bezeichnet<sup>4</sup> und dann auf eine Parallelstelle in den 'Kaiserlichen Rechten' verwiesen<sup>5</sup>, womit unser Autor gleich anderen — nicht romanistisch gebildeten — Zeitgenossen den Schwabenspiegel bezeichnet<sup>6</sup>.

Zum Schluss sei noch folgendes angeführt. Sowohl ein Laie wie ein Geistlicher mochte es beklagen, dass die von den Zünften gewählten Ratsmitglieder es verabsäumten, ihrem der Stadt geleisteten Eide gemäss gegen Betrug von Zunftgenossen einzuschreiten; aber nur ein Geistlicher konnte wissen und bedauern, dass jene Ratsmitglieder sich schon so sehr an diese Pflichtverletzung gewöhnt hatten, dass sie 'nichts darauf beichtend'<sup>7</sup>. Alles dies bestätigt wahrlich die herrschende Meinung über den Autor unserer Schrift in solcher Art, dass wohl niemand weitere Beweise verlangen wird!

---

1) S. N. A. XXIII, 720. 2) S. 180 Z. 18. 19. 3) S. 185 Z. 21: 'da si (die Bischöfe) vor got in grosserm banne sind nach geschriben rechten'. S. 187 Z. 19 ff.: 'die bischoff . . . nement in (den Priestern) ab steur wider also geschriben recht'. 4) S. 215 Z. 17: 'Es statt im rechten: wer von einem gaistlichen man zoll nimpt, der ist in des papsts bann und hatt auch der zoll sein freihait verlorn'. Vielleicht ist hier an c. 3 Clem. de censibus (III, 13) gedacht. 5) Die Stelle der Ref. Sig. fährt fort: 'Wer das nit wissen will, das haltent kaiserliche recht, da vindet ers'. 6) Gemeint ist Schwabenspiegel (ed. Lassberg, Tübingen 1840) Landr. 193 S. 90: 'phaffen . . sullen wesen zollez vri'. Ueber die Bezeichnung dieses Rechtsbuchs als 'Kaiserlicher Rechte' s. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher (1865) S. 38 und 172; Schröder, D. RG. S. 666. Vgl. unten Teil II. 7) Böhm S. 217 Z. 16.

---

## A n h a n g.

Die Mitteilungen der Augsburger Ratsprotokolle über die Anstellung Valentin Ebers.

### I. 1456 März 16.

Uff aftermentag nach Jüdicā ist maister Valentin Eber für ainen raut besenndet, und hatt im ain raut gesagt, sie wöllen in nach dem und er ir bestallter si, bi in in iren rāten haben, und darumb süll er schweren detz raut und der statt haimlichait ze verschwigen und wes man in frag, daz getrūlichest ze raten. des er also geschworen haultt.

### II. 1457 Sept. 13.

Uff afftermentag vor dez hailigen crützes tag ze herbst ist maister Valentin Eber licentiat etc. durch ainen welbesampneten raut nach ussgang seiner drier jār von newen sachen noch dreu jar, die darnach aller nächst nach ain ander vollgend, bestallet in mass als vor und des mer daz er aber in den rāten sitzen und mit rāten ritten und reden und andern sachen dienen sol mit treūwen. darumb er menigerlei ursachen erzelt hatt, daruss im der sold gebessert ist, also daz er jārlich C und XX gulden solds haben sol und einen newen pattbriefe geben.

### III. 1458 Sept. 7.

Uf unser frowen aubend nativitatis Marie hat maister Valentin seinen geschriben aid in den raut geschworen.

## II. Der Schwabenspiegel als Quelle der Ref. Sig.

Wenn die Erörterungen Werners in den D. Geschichtsbl. auch insofern verdienstlich sind, als sie auf neue Parallelstellen zur Ref. Sig. in anderen Reformforderungen der ersten Hälfte des 15. Jh. hinweisen, so ist es Werner doch nicht gelungen, auch nur eine einzige wirkliche 'Vorlage' der Schrift nachzuweisen. Dass 'die Reformvorschläge unseres Verfassers gar nichts Isoliertes an sich haben, sondern in einem breiten Strom von Reformanschauungen ihren Platz finden'<sup>1</sup>, ist gewiss richtig, war aber auch vorher durchaus nicht unbekannt; dagegen ist auch jetzt nicht bewiesen, dass 'sie unbedingt eine Vorlage haben', dass ein Teil der Schrift 'aus fremdem Eigentum' bestehe<sup>2</sup>. Dies

1) S. 48.

2) Ebda.

würde nur zutreffen, wenn ganz bestimmte Forderungen und Ausführungen auch in den Einzelheiten ihrem Wortlaute oder ihrer Aufeinanderfolge oder ihrem Inhalte nach übereinstimmend in anderen Quellen nachgewiesen wären. Derartiges ist aber bei allem, was Werner als Vorlage anführt, hinsichtlich des Wortlauts und der Anordnung gar nicht der Fall, und auch beim Inhalte ist die Aehnlichkeit stets trotz abweichender Form nur eine so äusserliche, dass sie bei Gegenständen, die damals den Hauptgesprächsstoff weiter Volkskreise bildeten, ohne jede quellenmässige Abhängigkeit entstehen konnte.

Gewiss behandeln die Vorschläge des Andreas von Escobar zum Teil dieselben Angelegenheiten wie die Ref. Sig.; es fehlt aber jede Uebereinstimmung in der Form, und Werner selbst bricht nach Mitteilung jener Vorschläge in den Ausruf aus: Wie ganz anders unser Verfasser!<sup>1</sup> Ebenso wenig bieten die 'Reformanträge der deutschen Nation auf dem Baseler Concil' und die uns von Haller überlieferten Denkschriften unbekannter Verfasser, die für die Commissionen jener Kirchenversammlung bestimmt waren, solche Uebereinstimmungen in Einzelheiten, dass für die Annahme ein zwingender Grund vorliegt, dass sie Priester Friedrich bekannt waren. Lediglich eine Uebersetzung dieser Anträge oder Denkschriften, wie Werner nach einer anders<sup>2</sup> zu erklärenden Angabe der Ref. Sig. annimmt<sup>3</sup>, ist dies Werk ganz und gar nicht; auch nicht für eine einzige Stelle des gesamten von ihm in dieser Hinsicht herangezogenen Quellenmaterials hat Werner dies auch nur wahrscheinlich gemacht<sup>4</sup>.

Aehnlich verhält es sich mit der Frage, ob Friedrich die Predigten Bertholds von Regensburg gekannt hat, wie Werner<sup>5</sup> behauptet. Sicher bedurfte es für einen mittelalterlichen Schriftsteller, mochte er Priester oder Laie sein, zur Wertschätzung der Sacramente nicht der Kenntnis

---

1) Geschichtsbibl. S. 46. 2) N. A. XXVIII, 750. 3) Hist. Vierteljahrschr. S. 482, Geschichtsbibl. S. 53. 4) Wo Werner Einzelheiten anführt, muss er auch einräumen: 'Davon weiss unser Autor nichts' (S. 7), und am Schlusse zugeben, dass 'wir die Fassung nicht kennen, die bestimmt (!) als Vorlage gedient hat' (S. 53). 5) N. A. S. 502. Werner führt drei Stellen aus der neuhochdeutschen Uebersetzung Bertholds durch Göbel an, die lediglich ein Vorbild für Predigten geben will, statt sich der für wissenschaftliche Zwecke allein brauchbaren Ausgabe von Pfeiffer und Strobl (Wien 1862 und 1880) zu bedienen. Bei ihrer Benutzung hätte er auch erkannt, dass Göbel S. 318 und 330 (Pfeiffer I, 289 und 301) gegenüber der im Urtexte weit näheren Verwandtschaft von Göbel S. 334 (Pfeiffer I, 305) nicht in Betracht kommen können.

jener Predigten, welche die Sacramente in anderer Weise aufzählen und von den seinen abweichende Erörterungen daran knüpfen. Höchstens kann, wenn Friedrich gerade in Bezug auf die Spendung der Sacramente die Würde des Priesters zum Teil in denselben Worten hervorhebt<sup>1</sup>, eine Reminiscenz wirksam geworden sein. Die Annahme ist aber ganz unbegründet, dass der Verfasser der Ref. Sig. jene Predigten in der Weise benutzt hat, dass er 'eine Nachschrift von jemandem hatte, der von diesen Dingen wenig verstand, und dass er sie als Laie gedankenlos übernahm'. Dass 'unser Verfasser von frommen Erbauungsschriften, namentlich von Predigten der Volksprediger abhängt', ist nicht nur, wie W.<sup>2</sup> meint, 'noch nicht erwiesen', sondern überhaupt nicht zu erweisen; vielmehr ist schon mehrfach hervorgehoben, dass der Ton jener geistlichen Litteratur und unserer Schrift derselbe ist<sup>3</sup>, was sich ja sehr einfach daraus erklärt, dass die Autoren den gleichen Kreisen angehören.

Indess giebt es in der Tat eine Quelle, welche Priester Friedrich bekannt gewesen sein muss, ohne dass dies in der Forschung über die Ref. Sig. erwähnt ist. Wie schon oben bemerkt, bekräftigt Priester Friedrich eine Bestimmung des geistlichen Rechts über die Zollfreiheit des Klerus durch eine Verweisung auf die 'kaiserlichen Rechte', indem er dabei an eine Stelle des sogenannten Schwabenspiegels denkt<sup>4</sup>. Bekanntlich ist der moderne Name dieses Rechtsbuchs erst im 17. Jh. aufgekommen; die mittelalterlichen Hss. bezeichnen es als 'Land- und Lehnrechtsbuch', 'Kaiserrecht' oder, wie es Priester Friedrich tut, als 'kaiserliche Rechte'<sup>5</sup>. Fehlt es zur Zeit noch an einer

1) Vgl. Bertholds Predigt 20 (Pfeiffer S. 305 Z. 17 ff.).

Nu sehet, wie höhe . . got die priester geëret hât fur alle menschen, für künige, für keiser! (nämlich, weil Beichte und Sündenvergebung ihnen übertragen ist).

2) a. a. O. 3) Vgl. namentlich N. A. XXVIII, 510 u. Caro, Eine Reformationsschrift des 15. Jh. (1882) S. 50. 51. 4) S. oben S. 221 mit N. 5. 6. Bereits in der Mitte des 18. Jh. meinte von Plönies, Diss. de ministerialibus (Jenae 1757) § 22 p. 29, dass K. Sigmund in seiner Ref. die Leibeigenschaft deshalb bekämpft habe, weil sie das Kaiserl. u. Königl. Landrecht (der Schwabenspiegel) für ungesetzlich erklärt; darauf verwies auch von der Lahr in seiner Ausgabe jenes Rechtsbuchs in von Senckenbergs Corpus iuris germ. (Francof. 1765) t. II p. 70. 5) S. ausser den oben S. 221, N. 6 erwähnten auch Brunner in Kohlers Encycl. d. Rechtsw. I (1904), S. 215 u. namentlich die in den Abh. der Münchener Akad. 1901

Ref. Sig. S. 189 Z. 9. 10.

für alle menschen sind sy (die priester) zeeren, für kayser, kunig u. allen adel. (Vorher: der priesterschaft stand in alle sacrament zû üben).

kritischen Ausgabe des Schwabenspiegels<sup>1</sup>, so sehen wir bei dem Nachweis seiner Benutzung auch von denjenigen neueren Ausgaben besser ab, die dem ursprünglichen Texte nahe kommen. Denn selbstverständlich hat unser Autor nicht den Urtext dieses Rechtsbuchs, sondern eine spätere Fassung gelesen. Eine Vergleichung mit den einzelnen gedruckten Ausgaben des Schwabenspiegels ergab, dass, von zwei Stellen abgesehen, die in Augsburg bei Antonius Sorg 1480 erschienene Ausgabe (Hain 9872) die meiste Uebereinstimmung mit den betreffenden Ausführungen der Ref. Sig. zeigt; für jene beiden Stellen musste die einen jüngeren Text in philologischer Bearbeitung bietende Ausgabe von Wackernagel benutzt werden<sup>2</sup>.

Dass Priester Friedrich nun den Schwabenspiegel gekannt hat und ihn meint, wo er von 'kaiserlichen Rechten' spricht, ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

#### Schwabenspiegel.

1) ed. 1480 fol. II: Darumb giengen wir alle irr als die hirtlosen schaff.

2) fol. VI: wer uber land fert und mag er on bruck gefaren, in sol niemand zolles an müten.

3) fol. XIII (gegen Berechtigung der Leibeigenschaft): Er hat auch den menschen mit seiner marter von der hell erlost.

4) a. fol. XIII der spricht: du bist mein recht eigen.

b. fol. CIX: spricht ein mensch das ander an, dz es sein sei.

c. ebda.: spricht ein ander herr an, er sei sein eigen.

#### Ref. Sig.

Böhm S. 161 Z. 5: wir gangen als die schauff on ainen hürtten.

S. 223 Z. 6. 7: wa aber kein prugg ist über wasser, da sol man kainen zoll nemen.

S. 221 (gegen Berechtigung der Leibeigenschaft) gedenck man, daz unser her . . . . . mit sinem tod und sein . . . . . marter gelitten hat<sup>3</sup>.

S. 221 Z. 5: das er gedar sprechen zu ainem: du bist mein eigen.

S. 603, N. 3 erwähnte Ueberschrift jener Rechtsquelle in 2 Hss.: 'Hie nach an diesem buech so vinstu aigenlichen alle recht nach kaysserlichem rechtten beschrieben'. 1) Schröder a. a. O. S. 665, N. 40, Brunner S. 216. 2) Es sei noch bemerkt, dass die angeführten Stellen, soweit sie sich auch in der Lassbergischen Ausgabe finden, daselbst in Einleitung S. 4 u. L. c. 193. 308. 68 u. 159 stehen. 3) So in Text F, ähnlich nach Böhm S. 221, N. 7 in Texten B. C. I, demnach also in α—φ und im Urtexte (vgl. das Stemma N. A. XXIII, 693).

5) fol. LIX. LX: Priester und ritter und alles ir gut und gesind, die söllent sein zollez frei.

6) ed. Wackern. 385 S. 325: alle die recht, die in diesem buch geschriben sten, haben funden . . Silvester und . . Constantinus . . . . mit weiser meister lere.

S. 214 Z. 4: ain priester, ain ordenman, ain ritter, ain knecht, adel sollent nit zoll geben.

S. 171 Z. 6 ff.: alles, das in dem buch geschriben stat, han ich . . von hohen meister . . lere gemacht.

Eine Anregung haben entschieden auch folgende Stellen gegeben, wenn auch die darin enthaltenen Bestimmungen von Friedrich abgelehnt werden:

1) ed. Wackern. 57 S. 56: Nieman mac eigan liute gehan wan gotes hiuser unde vrien.

2) ed. 1480 fol. CIV<sup>b</sup>. CV Von Insigel merk also . . . . Die stet söllent auch insigel haben . . . (Auch von geistlichen Schreibern, die unechte Urkunden aufsetzen).

S. 221 Z. 15: Auch mer ist es laider darzü komen, daz auch closter nement aigen leut.

S. 229 Z. 27 ff.: Nun sol man merken von den Insigeln. . . . es sol . . ain iecliche reichstaut zwei insigel han . . . (Richtet sich auch gegen das Urkundenbesiegeln der Klöster) kain weltlich sach sollent si mer versigeln, noch kain gaistlich person.

Darnach kann es als unzweifelhaft betrachtet werden, dass Priester Friedrich mit dem Schwabenspiegel, der sich bekanntlich in Süddeutschland<sup>1</sup> und speciell auch in Augsburg<sup>2</sup> hohen Ansehens erfreute, so vertraut war, dass er sich an vielen Stellen an dessen Ausdrucksweise anlehnte.

1) Homeyer a. a. O. S. 172 zählt 222 Hss. dieses Rechtsbuchs auf. Ueber seine Verbreitung und häufige Anwendung vgl. auch Merkel, *De republica Alamannorum* (1849) p. 22. 23. 92 n. 5. 6, p. 93 n. 8, p. 110—112; Stobbe, *D. RQ.* I, 431 ff.; Schröder, *D. RG.* S. 667. 2) Zahlreiche Hss. (Homeyer n. 15. 229. 478. 480. 490 etc., von Rockinger in *Sitzungsber. d. Wiener Akad.* 118 (1889) X S. 36—38) sind dort entstanden. Er ist daselbst auch zuerst gedruckt (vgl. Stobbe I, 233, Sorg lebte in Augsburg), bekanntlich nach der herrschenden, auch von Brunner S. 215 und Schröder S. 667 vertretenen Ansicht wahrscheinlich in Augsburg verfasst und vielleicht der amtlichen Stadtrechtsredaktion an diesem Orte zu Grunde gelegt. Vgl. Schröder S. 667. Dies sog. Augsburger Stadtbuch, sowie die mit dem Schwabenspiegel übereinstimmenden Stellen der

Dies ist auch für die Erkenntnis des Charakters der Ref. Sig. von grosser Wichtigkeit. Wenn die Behauptung, dass ihr Inhalt 'auf Weisung und Lehre hoher Meister' beruhe, sich als einer Stelle jenes in Augsburg sehr angesehenen Rechtsbuchs nachgebildet erweist<sup>1</sup>, so wird es noch wahrscheinlicher, dass jene Wendung nur deshalb gewählt ist, um die Wirkung der Schrift auf die Leser zu steigern. Ferner zeigt auch die Herkunft der 'Kriegserklärung gegen die Leibeigenschaft' aus dem Schwabenspiegel<sup>2</sup>, der sie bekanntlich selbst dem Sachsenspiegel entnommen hat<sup>3</sup>, dass sie durchaus nicht, wie Werner<sup>4</sup> will, 'als Proklamierung der städtischen Freiheit für alle feudal Abhängigen' zu erklären ist. Es handelt sich hier vielmehr um Folgerungen, die auch sonst von Geistlichen und Laien aus den Lehren der Bibel ganz unabhängig von der Entwicklung des Städtewesens gezogen wurden<sup>5</sup>. Endlich sei noch hervorgehoben, dass sich schon aus der Vorlage der oben erwähnten Stelle über die Zollbefreiungen<sup>6</sup> ergibt, dass in ihr nicht gefordert wird, 'dass Priester, Ordensleute, Ritter, Knechte nicht Zoll verleihen' — so übersetzt Werner<sup>7</sup> das 'zoll geben' — sondern dass sie nicht Zoll zahlen sollen.

### III. Das Verhältnis der Ref. Sig. zur Verfassung, zu den einzelnen Bevölkerungsklassen und zur Politik des mittelalterlichen Augsburg.

In Augsburg herrschten seit 1368 die Zünfte. Die Mitglieder des Rats wurden teils unmittelbar von den Zunftmeistern, teils von den zünftigen Ratsmitgliedern gewählt<sup>8</sup>. Schon hieraus ergibt sich die Unmöglichkeit, dass, wie Werner behauptet, ein Vertrauensmann des Rats die Ref. Sig. und zwar als 'offizielle Kundgebung' verfasst habe<sup>9</sup>. Denn die Reformschrift Pfarrer Friedrichs will die

deutschen Predigten Bertholds von Regensburg (vgl. darüber von Rockinger in den Abhandlungen der Münchener Akad. XXIII, Abt. 2, S. 297—99) enthalten übrigens keine Anklänge an die Ref. Sig. 1) S. vorige S. n. 6. 2) S. S. 225 n. 3. 4. 3) Landr. III, 42. 4) Geschichtsbl. IV, 178 u. 200. 5) Vgl. Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. VI, 380. 381. 6) S. oben S. 226 n. 5. 7) Ebda. S. 176. Freilich schliesst ausser sprachlichen Gründen auch schon die Motivierung der Forderung bezüglich der Ritter 'das si das recht schiernen und verhüten, ir leib und leben darstrecken sond', jene Auffassung aus. 8) S. Frensdorff in Städtechr. Augsburg I, S. XXXIV. XXXV, 140. 141. 9) Geschichtsbl. S. 216. Er vertritt a. a. O. die Ansicht, die Schrift sei nur insofern 'privat, als sie offizielle Ratsschläge und Beschlüsse von einem rein persönlichen Standpunkte erläutert' darbiete.

Zünfte sowohl als politische wie als gewerbliche Körperschaften beseitigt sehen<sup>1</sup>.

Es ist bekannt, dass auch in den Städten, in denen die Zünfte den Rat besetzten, sich im fünfzehnten Jh. eine Plutokratie entwickelte<sup>2</sup>. Speziell in Augsburg fand, wie neuerdings Strieder<sup>3</sup> nachgewiesen hat, schon in den ersten Decennien jenes Jh. eine kräftige Ansammlung grosser Kapitalvermögen durch gewerblich kaufmännische Tätigkeit statt. Strieder hat auch gezeigt, dass die Männer, welche diese Vermögen sammelten, vielfach den Zünften angehörten und in ihnen eine hervorragende Rolle spielten<sup>4</sup>. Dadurch fielen diesen Kapitalisten aber auch die höchsten städtischen Aemter, insbesondere die Ratsstellen zu; teils waren sie schon als Zunftvorsteher Mitglieder dieser Behörde, teils gelangten sie durch spezielle Wahl der Zünfte in den Rat<sup>5</sup>. Aber auch von denjenigen patrizischen Familien, die nicht direkt in die Zünfte übergingen, nahm ein grosser Teil am Handel beziehungsweise an der gewerblichen Produktion teil<sup>6</sup>. Nach dem genannten trefflichen Forscher<sup>7</sup> fehlte der Handelstätigkeit dieser Zeit jede ausgebildete Arbeitsteilung; dieselben Personen spekulierten mit den verschiedensten Gegenständen, darunter auch mit Wein und Korn. Der Handel aber wurde damals vielfach durch die Handelsgesellschaften betrieben, und nicht gegen diese, sondern nur gegen unredliches Benehmen eines Gesellschafters zum Schaden seines Compagnons richteten sich Verordnungen des Augsburger Rats<sup>8</sup>. Daher können auch die Forderungen der Ref. Sig., welche die Handelspolitik betreffen, Verbot der Handelsgesellschaften und des Handels mit Lebensmitteln, sowie Einschränkung des kaufmännischen Gewinns, nicht den Ansichten der Stadtregierung, sondern nur den Wünschen derjenigen entsprochen haben, welche sich in gleicher Weise von dem sich ansammelnden Reichtum und von der politischen Herrschaft ausgeschlossen sahen<sup>9</sup>. Gerade neuerdings ist dies auch wieder in einer instruktiven national-

---

1) Böhm S. 217. 2) Vgl. Kaser, Politische u. soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum (1899) S. 14. 15. 3) Zur Genesis des modernen Kapitalismus (1904) S. 9–11, vgl. auch S. 112. 216. 217. 4) S. 142–176. 5) S. Strieder S. 142, N. 2 über Hans Ehem, S. 150, N. 4 über Hans Bimmel, S. 158 u. 159, N. 1 über Jacob Hämmerlin, S. 160, N. 1 über Ulrich Arzt etc.; vgl. auch Frensdorff in Städtechr. Augsburg I, 259. 6) S. Strieder S. 90. 91. 7) Strieder S. 151, N. 1. 8) Vgl. N. A. XXVII, 260. 261. 9) Ueber die wachsende Menge dieser Personen vgl. die allerdings erst aus späterer Zeit überlieferten Zahlen bei Kaser S. 13.

ökonomischen Arbeit ausgesprochen worden<sup>1</sup>. Speziell die Forderung des Verbots der Handelsgesellschaften wurde in Augsburg in dem proletarischen Aufstande des Jahres 1529 wiederholt<sup>2</sup>. Damals treten uns dieselben Elemente, durch welche Priester Friedrich seine Reformforderungen durchsetzen wollte, als Vertreter einer revolutionären Bewegung entgegen, die sich an aufrührerische Reden eines ehemaligen Mönchs knüpfte. Während die Zünfte der Metzger und Bäcker vom Rat zum Schutze der Ordnung zu den Waffen gerufen, also als unbedingt zuverlässig erachtet wurden, sind es vorzugsweise ärmere Handwerker, Weber, Kürschner und Lederer, und Personen, welche garnicht das Bürgerrecht hatten, die in jenem Aufstande als Rädelsführer genannt und als solche später von den Stadtobrigkeiten bestraft werden<sup>3</sup>. Speziell die in den Rat aufgenommenen Bäcker und Metzger, sowie auch ihre Collegen von der Schneiderzunft werden in der Ref. Sig. der Rechtsbeugung zu Gunsten der Zünfte beschuldigt<sup>4</sup>. Bäcker- und Metzgermeister gelangten aber vielfach in den mittelalterlichen Städten zu grösserem Vermögensbesitze<sup>5</sup>, und bei den Schneidern (Gewandschneidern), die in Augsburg gleich jenen zwei Ratsstellen zu besetzen hatten und vor allem kaufmännisch tätig waren, dürfte dasselbe der Fall gewesen sein<sup>6</sup>.

So wenig wie bezüglich der Gesichtspunkte, welche für die Regelung des Wirtschaftslebens innerhalb der Städte massgebend waren, stimmen die Forderungen der Ref. Sig. auch bezüglich der Stellung zur Centralgewalt und zur Reichsreform mit den Bestrebungen der Stadtobrigkeiten überein. Die Politik der Städte in dieser Beziehung hat unlängst einer der besten Kenner der inneren Geschichte Deutschlands zu jener Zeit, Beckmann, in folgenden Worten charakterisiert: 'Die Städte sind nie Freunde einer Landfriedensorganisation gewesen, die immerhin den Fürsten, die zu königlichen Hauptleuten der einzelnen Land-

1) S. Adler, Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903) S. 21.

2) Zeitschr. des hist. Vereins f. Schwaben VI (Augsburg 1879), 19, Beil. IV.

3) Vgl. den daselbst publicierten Aufsatz Wilhelm Vogts, bes. S. 7—9, 13 u. 15. Ueber den Gegensatz innerhalb der Augsburger Weberzunft zwischen den sogenannten 'armen Webern, denen es nicht gelang, über den rein handwerksmässigen Betrieb hinauszukommen', und denjenigen, die sich zu 'Woll- und Baumwollhändlern' emporgeschwungen hatten, vgl. Strieder S. 149. 4) Böhm S. 217. 5) Adler S. 15. 6) Vgl. über sie Frensdorff in Städtechron. Augsburg I, 146, ferner die ebda. II, 321 und V, 81 mit N. 1 u. 2 berichteten Ereignisse, sowie von Below in den Jahrb. f. Nationalökonomie LXXV (1900), 17—19.

friedensbezirke bestellt wären, eine gewisse Executivgewalt über sie gegeben hätte'<sup>1</sup>. Priester Friedrich aber wünscht Einteilung des Reichs in vier Kreise, in deren jedem der mächtigste Fürst alle Streitigkeiten beilegt oder entscheidet und den Widerstand gegen seine Entscheidungen bricht, indem er Städte und Herren 'mit kaiserlicher Gewalt' zu den Waffen ruft<sup>2</sup>. Nie hätte sich auch eine Reichsstadt im 15. Jh. dazu verstanden, selbst eine Denkschrift ausarbeiten zu lassen, in der für Uebertretung von gewerblichen Vorschriften in ihrem eigenen Gebiete eine Busse an die königliche Kammer angeraten wäre<sup>3</sup>. Gerade der Centralgewalt gegenüber wahrten die Reichsstädte bekanntlich ihre Unabhängigkeit nicht weniger als die Fürsten.

Ebenso wie in den erörterten Beziehungen stimmen endlich die Forderungen Priester Friedrichs auch in Bezug auf das Verhältniss zur Geistlichkeit durchaus nicht in allen Stücken mit der Politik überein, welche zu seiner Zeit von den mittelalterlichen Städten und speciell von Augsburg verfolgt wurde. Ueber die Haltung des Augsburger Rats in dieser Hinsicht sind wir durch ein Dokument vorzüglich unterrichtet, das bisher zur Erklärung der Ref. Sig. noch gar nicht herangezogen wurde. Es ist eine von Bischof Peter von Augsburg (1424—69) dem dortigen Rat 1451 überreichte Denkschrift; in ihr stellt er zahlreiche Beschwerden über die Eingriffe zusammen, durch welche jene Behörde die Rechte des Bistums und der Geistlichkeit verletzt hatte<sup>4</sup>.

Da Peter schon in den dreissiger Jahren den Kaiser mehrfach ohne praktischen Erfolg um Schutz gegen die Stadt gebeten hatte<sup>5</sup>, lässt sich annehmen, dass die Streitigkeiten zum grössten Teile schon zu jener Zeit entstanden waren. Jedenfalls giebt uns diese Beschwerdeschrift ein Bild davon, welche Rechte die Stadt sich in geistlichen Angelegenheiten zuschrieb. In ihr werden uns aber neben manchen Massnahmen, die mit den Forderungen der Ref. Sig. übereinstimmen<sup>6</sup>, auch Handlungen der Stadtregierung

---

1) D. Reichstagsakten XII, 105. 2) Böhm S. 233. Daher ist das, was ich N. A. XXVIII, 742 n. 6 mit N. 4 ausführte, durch die Wendung '(N. A. XXIX, 503) gewiss nicht widerlegt, dass die Städte 'damals mit den Herren über eine Reichsreform nicht gemeinsam arbeiten konnten'. 3) Böhm S. 218, Z. 22 ff. 4) S. Archiv für die Pastoral-Conferenzen im Bisthum Augsburg III (Augsburg 1852), 569—584. 5) Vgl. Bader, ebda., jetzt auch Altmann, Reg. Sigm. 8842 u. 11635. 6) S. namentlich S. 570 über Eingriffe in die bischöfliche Bannleihe, S. 574 über Missachtung des bischöflichen Zollrechts, S. 583 über Auf-

berichtet, welche den Anschauungen Priester Friedrichs durchaus widersprechen. So forderten die Bürger den ihnen von Kaiser Sigmund überlassenen Pflasterzoll auch von der Geistlichkeit<sup>1</sup>, während nach der Ref. Sig. Geistliche von allen Zöllen frei sein sollen<sup>2</sup>. Ferner beklagt sich der Bischof, dass die von der Stadt eingesetzten Pfleger der Pfarrkirchen dem Bischof nicht 'nach dem sunst in diesem und andern bistumben gewonheit ist rechenung tûn'<sup>3</sup>; hingegen verlangt die Reformschrift ausdrücklich, dass jene Pfleger 'jährlichen rechenung tûn vor ainem, den der bischof dargeit'<sup>4</sup>. Endlich giebt auch der Umstand Anlass zur Beschwerde, dass die Bürger verbrecherische Geistliche 'wider den burgfride und wider alle geistliche freiheit' gefangen nehmen<sup>5</sup>, ja sogar die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen antasten<sup>6</sup>. Auch in dieser Hinsicht stimmt die Ansicht Friedrichs durchaus mit der des Bischofs, nicht mit der des Rats überein. Weltliche Gerichte sollen nach der Ref. Sig. keine 'geistlichen Sachen' an sich ziehen, 'die in das päpstliche Recht gehören'. Nicht einmal in Civilsachen soll ein Geistlicher 'vor dem weltlichen Stabe stehen'<sup>7</sup>.

Wie durch dies Dokument so empfängt die Ref. Sig. auch durch eine Augsburger Diöcesansynode neues Licht, die zwischen 1423 und 1439 abgehalten wurde<sup>8</sup>. Sie behandelt zum Teil dieselben Gegenstände wie der erste Abschnitt der Ref. Sig., aber in weniger radikalem Sinne<sup>9</sup>.

---

nahme von bischöflichen Hörigen in den städtischen Landfrieden und Unterstützung derselben wider ihren 'recht grundherren' und S. 575 über Eingriffe in den bischöflichen Wildbann. Die Antwort der Stadt ist uns zwar nicht überliefert; dass man sich aber seitens der Stadt nicht mit theologischen Begründungen in der Weise, wie sie Priester Friedrich giebt, in den Verdacht der Ketzerei brachte, sondern auf tatsächliche Ausübung der angefochtenen Rechte berief, geht aus dem 1456 gefällten Urteil eines Schiedsgerichts über jene Streitigkeiten hervor. S. a. a. O. S. 586—92, namentlich S. 587 über die Aufnahme in den Landfrieden und S. 590 über den Zoll. 1) S. 575. 576. 2) S. oben S. 226. 3) S. 578. 579. 4) S. 189, Z. 18. 5) S. 580. 6) S. 581. 582. 7) S. 228, Z. 14 ff. u. 23. 24. 8) Mon. Boica XVI, 605—639, vgl. zur Datierung Braun, Notitia hist.-lit. de cod. man. III. (Aug. Vind. 1783), 165 N. f. Werner, Geschichtsbl. S. 50—53 gedenkt zwar mancher Reformsynoden in anderen Diöcesen, aber nicht dieser, die für die Ref. Sigm. sicher in erster Linie in Betracht kommt. 9) Mon. Boica XVI, 607 c. I über Kleidung der Geistlichen (vgl. Böhm S. 191, Z. 12 ff. und S. 225, Z. 10 ff.), c. V über Nachweis genügender Bildung vor der Ordination, c. VI über Entfernung allzu unwissender Priester aus ihren Stellen, c. X über Concubinat der Priester, und c. XXXVIII über Freiheit des Klerus vor weltlichem Gerichtsstande.

Auch bei ihr kann nur von Anregungen, die sie Friedrich gegeben haben mag, nicht von einer Vorlage die Rede sein.

Interessant ist auch, dass nach Massgabe einer Forderung unserer Schrift, die zu ihrer Zeit noch nicht erfüllt werden konnte<sup>1</sup>, einige Jahrzehnte später — aller Wahrscheinlichkeit nach ohne jeden Zusammenhang — in einer norddeutschen Diöcese seitens des Bischofs verfahren wurde. Wenn Priester Friedrich nämlich verlangt, dass der Bischof keinen Pfarrer anstellen solle, der nicht ein Universitätszeugnis mitbringe, dass er der Stelle würdig und zum mindesten Baccalaureus sei<sup>2</sup>, so ist bei Stiftung von Predigerstellen im Bistum Meissen in den sechziger Jahren des 15. Jh. die Verleihung öfters an ähnliche Bedingungen geknüpft worden<sup>3</sup>.

Ueberhaupt muss man sich bei der Betrachtung der Ref. Sig. stets gegenwärtig halten, dass gegen die einzelnen Uebelstände, welche die Grundlage der Klagen und Reformforderungen Priester Friedrichs bilden, auch zahlreiche andere Personen durch Wort und Tat kämpfen, ohne dass daraus auf gegenseitige Einwirkung geschlossen werden darf. Ueberall standen die Einrichtungen der weltlichen und geistlichen Verfassung sowie die des Wirtschaftslebens in schroffem Widerspruch zu den Lehren, welche die mittelalterliche Theologie und Philosophie zunächst unter dem Klerus, durch ihn aber auch unter den Laien verbreitet hatte<sup>4</sup>. Wie das 1448 verfasste Gedicht des Augsburgers Thomas Prischuch ganz in der Art unserer Schrift Simonie und 'Geitikait' beklagt<sup>5</sup>, so bedauert auch ein bisher nicht beachtetes 1449 entstandenes Meisterlied des Augsburgers Ulrich Wüst gleich der Ref. Sig., dass die Häupter der

---

1) Vgl. oben S. 220, N. 2. 2) S. 182, Z. 17—21. 3) S. Cod. dipl. Saxon. reg. 2 t. VI, n. 195, p. 160, wo 1465 bei Errichtung einer Predigerstelle in Chemnitz durch den Pfarrer Balthasar von Böteltet bestimmt wird: 'Und wene ein pfarrer dornoch aufnimpt zu einem prediger, die aufnehmung sal auch gehalten werden nach inhalt der confirmation unsers bischofs zu Meissen doruber gegeben. Ein prediger, den ein ielicher pfarrer wirt uffnemen, der sal sein ein licentiat in der heiligen schrift adder ein baccalaureus in der heiligen schrift adder ein meister in den freien kunsten, der do bewert ist in einer universitet'. Vgl. auch die Urkunde über die Stiftung des Laurentiusaltars in Meissen, dessen Einkünfte zur Erhaltung eines Predigers dienen sollen, durch Bischof Dietrich und seine Verwandten 1471 und die Bestätigungsurkunde desselben Bischofs für eine Stiftung in Freiberg 1467 (ibid. 2 t. III, n. 1158, p. 210. 211 und t. XII, n. 348, p. 228). 4) S. Zeitschr. f. Sozialgesch. VI, 411. 412, sowie S. 381. 382. 5) S. N. A. XXVIII, 749, N. 5.

Kirche Krieg führen, und weist drohend auf die den pflichtvergessenen Geistlichen feindlichen Prophezeiungen<sup>1</sup>.

Waren die ebengenannten Augsburger Dichter Prischuch und Wüst Laien, so bedarf es doch keines besonderen Nachweises, dass der Kampf gegen die Simonie und die Beschäftigung des Klerus mit weltlichen Dingen von der Geistlichkeit selbst ausgegangen sind, und dass diese Missbräuche auch noch im 15. Jh. von zahlreichen Geistlichen als solche empfunden wurden. Bereits lange vor der Entstehung der Ref. Sig. haben vielfach Geistliche, welche in dem Streben nach Kirchenreform in Gegensatz zu den Spitzen der Hierarchie geraten waren, die Hilfe von Laien gesucht. Man denke nur an Arnold von Brescia und die 'litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern'! Der Entstehungszeit unserer Schrift sehr nahe steht der Brief des Klerikers Johann Drändorf an die Stadt Weinsberg von 1425, in welchem dieser unter anderem sagt: 'Wan ich und noch vihel ander priester sind zu kranck (machtlos), des wir uns setzen widder die ungenen (störrigen) pfaffen, es were den, das das gemein volck und die reichstete die augen bass auftheten'<sup>2</sup>. Ganz ähnlich bemerkt Priester Friedrich, nachdem er ausgeführt hat, dass die Priester von den Prälaten unterdrückt werden: 'darumb, alle getrewen christen, stand der priesterschaft bei, das ist got gedienet'<sup>3</sup> und 'Sol man aber kumen zû gotlicher ordnung, so muss es zugehen durch gottes kraft und durch das weltlich swert'<sup>4</sup>.

Mit welchen Personen wollte nun Priester Friedrich seine Reformen durchsetzen? Wie er seine Schrift als von Kaiser Sigmund ausgehend, sich selbst als dessen Rat darstellt, so richtet er auch, um ihre Wirkung zu steigern, sie einmal scheinbar an alle Reichsstände: 'Darumb ir edeln fursten und ir edle herren und ir werden ritter ewern adel . . . zimpt diß ze schiermen . . . und ir wirdigen reichstett . . . , ir sind des heiligen glaubens schirmer'<sup>5</sup>. An anderer Stelle aber sagt Friedrich selbst: 'Die hohen hauptter sind nit ze ermanen, wann sie hand das unrecht

1) S. Uhland, Alte Volkslieder I (Stuttg. 1844) n. 165 S. 423:  
die häupter, die [die] christenhait regiern,  
und die den hailgen glauben solten ziern,  
die sicht man in dem krieg den rain fürn.

S. 424: ich hab gehört, man vinds durch die weissagen:  
es kum darzu, daß pfaffen werden erschlagen.

2) S. Haupt, Die religiösen Sekten in Franken (Würzburg 1882) S. 34.

3) S. 177, Z. 5 ff. 4) S. 165, Z. 11 ff. 5) S. 168, Z. 1 ff.

mit gewalt . . . . . Darumb ir edlen reichstett sind ermant<sup>1</sup>. Indess kann es dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, dass auch die Aufforderung an die Reichsstädte, sofern die Stadtobrigkeiten in Betracht kommen, nur Form ist. Das geht schon aus folgenden Worten hervor: 'wolten herren und reichstet nicht darzu tûn, man funde getreu cristen in der gmain . . . wan aber von den clainen ain sãmlichs aufstônd, so wirt ain groÿ miÿhellung . . . der tiefel . . . hatt . . die gewaltigen gestrick, das si nicks ton . . aber got lat die seinen nit'<sup>2</sup>. An andern Stellen heisst es: 'Wenn nun die gmain welt bekennen wirt unser freihait, so ist den gewaltigen houbtern ir kraft benomen . . wer wolt . . lieber aigen sein dan frei?'<sup>3</sup> 'Darumb seien wir die gemainen wol ermanet'<sup>4</sup> und 'Greiff es mit der gmain an und kecklich on alles ablan'<sup>5</sup>. Endlich wird noch ausdrücklich betont, dass die 'Gelehrten, Weisen und Gewaltigen' sich gegen die von Friedrich gewünschte Reform wehren, 'aber die clainen ruffent und schreient got an umb hilf und umb ain gute ordenung'<sup>6</sup> und 'Wenn die grossen schlafen, so müÿent die kleinen wachen, das doch ye gan müÿ'<sup>7</sup>.

Dass man bei der 'Gemeinde', den 'Kleinen' oder 'Gemeinen' nicht an die 'Reichsstädter' oder den 'dritten Stand' denken darf, sofern man mit Werner<sup>8</sup> diesen modernen Ausdruck brauchen will, dürfte nach dem ausgeführten klar sein; zum Ueberfluss wird es noch durch die Stelle bestätigt, welche die 'getreu cristen in der gmain' den Reichsstädten als solchen entgegenstellt<sup>9</sup>. Aber die Augsburger Ueberlieferung setzt uns auch in Stand, uns direkt über die Bedeutung des Wortes 'Gemeinde' oder 'gmain'<sup>10</sup> in jener Stadt zu unterrichten. Man verstand darunter bis zur Einführung der Zunftverfassung von 1368 den Teil der Bürgerschaft, welcher nicht zu den Patriziern, den 'Herren', den 'Bürgern' im engeren Sinne gehörte<sup>11</sup>. Später wurden die 'erbern zunft', welche die Herrschaft im Rat haben, sammt den 'erbern burgern', den Geschlechtern, der Gemeinde entgegengesetzt<sup>12</sup>. Die Gemeinde

---

1) S. 162, Z. 22 ff.    2) S. 205, Z. 13 ff.    3) S. 247, Z. 2 ff.  
 4) S. 238, Z. 32.    5) S. 198, Z. 1. 2.    6) S. 170, Z. 9. 10.    7) S. 225, Z. 2. 3.  
 8) Onus eccl. S. 86.    9) S. oben zu N. 2.    10) Ueber die Bedeutungsgleichheit beider Ausdrücke s. Grimm, D. WB. IV, 3222<sub>a</sub>.  
 11) Vgl. Frensdorff in Städtechr. Augsburg I, 134 u. 139, sowie auch die von Grimm, D. WB. IV, 3236<sub>d</sub> angeführten Stellen aus dem Augsburger Stadtbuche, in denen 'gemeinde' den Gegensatz zu den damaligen patrizischen 'Ratsherren' bildet.  
 12) S. den Bericht über die Ungeld-

bildeten also damals diejenigen, welche von der Stadtherrschaft ausgeschlossen waren, die zu jener Zeit den mächtigeren Zünften und ihren Vertrauensmännern im Patriziat zustand<sup>1</sup>, kurz die unteren städtischen Bevölkerungsklassen<sup>2</sup>. Diese konnten auch mit dem Ausdrucke die 'Kleinen' bezeichnet werden, den Friedrich in der prophetischen Litteratur vorfand, wo er allerdings in anderem Sinne namentlich häufig von den Bettelorden gebraucht wurde<sup>3</sup>. In Folge seiner bescheidenen Stellung in der Hierarchie konnte sich aber auch Friedrich, namentlich da 'gemein' auch 'die Untertanen, das Volk den Herren und Behörden gegenüber' bezeichnete<sup>4</sup>, selbst zu den 'gemeinen' zählen<sup>5</sup>. Dass es aber die in Augsburg sowie übrigens auch in andern Städten<sup>6</sup> übliche speciell verfassungsrechtliche Bedeutung ist, an welche Friedrich und die gleichzeitigen Leser bei dem Worte 'gemein' in erster Linie denken mussten, geht aus folgenden Worten der Ref. Sig. hervor: 'Wollt man . . . innen werden, das steet güt wurden und iederman dem andern treu wär, so tätt man zunft ab und wär manglich gemein'<sup>7</sup>, d. h. nach Abschaffung der Zünfte würde jeder zur Gemeinde gehören. So sind auch an zwei Stellen die 'Kleinen' und die 'gemein welt' ausdrücklich den 'Gewaltigen' und den 'gewaltigen houbtern' entgegengestellt<sup>8</sup>; als 'gewaltig' wurden aber damals in Augsburg nicht etwa nur oder vorwiegend Prälaten und Fürsten, sondern in der Regel mit hohen städtischen Aemtern bekleidete Personen bezeichnet<sup>9</sup>.

---

unruhen von 1398 (Städtechr. Augsburg I, 52, Z. 37): 'die erbern burger und die frumen leut auß der gmain . . . und auch die andern erber zunft'. Vgl. auch ebda. Z. 30 und S. 53, Z. 9. 10, sowie ebda. II, 121: 'das gmain volk will nit ungeld geben und wollen groß steuer auf die reichen und auf die setzen, die etwas hand'. Ueber den Ausdruck 'erber', der hier nur 'angesehene Leute' bezeichnet, s. Frensdorff a. a. O. I, 149. 150. 1) Vgl. oben S. 228 mit N. 1. 2) S. über diese oben S. 228. 229. 3) Vgl. von Bezold in den Münchener Sitzungsber. 1884 S. 589. 4) Vgl. Grimm a. a. O. Sp. 3204δ. Gerade die verschiedenen Bedeutungen, die das Wort haben konnte, machten es wie heute die Worte 'Bürger' und 'Arbeiter' für agitatorische Zwecke vorzüglich geeignet. Vgl. die N. A. XXIII, 733 citierte Stelle und Böhm S. 217 Z. 28. 5) Vgl. vorige S. zu N. 4. 6) Vgl. z. B. Hänselmann in Städtechron. Braunschweig I, S. XXXVII. 7) S. 217, Z. 15—19. 8) S. vorige S. zu N. 6 u. 3. 9) Vgl. Lexer im Glossar zur Chronik Zinks (Städtechr. Augsburg II, 462) und die von ihm angeführten Stellen, z. B. S. 274, Z. 18. 19: 'o der großen schand . . . die disem gewaltigen mann widerfaren ist', was sich auf einen städtischen 'Baumeister' bezieht, ausserdem auch Küchlin Vers 367, 1 u. 27, von dem der Bürgermeister Peter Egen als 'gewaltig man' bezeichnet wird (ebda. I, 355. 343. 344), und Senders Chronik (ebda. IV, 33.)

Den Interessen jener 'Gemeinde' oder 'Gemeinen', welche Priester Friedrich zum Aufstande zu bewegen hofft, kommen auch zahlreiche Reformforderungen der Ref. Sig. zu gute, wie die kostenfreie Spendung aller Sacramente, die Abschaffung der Anniversarien für einzelne Personen, die Aufhebung der Zünfte, da man deren Mitgliedschaft 'groblich kaufen' muss, die Beschränkung jeder Person auf ein einzelnes Gewerbe, das Verbot der Kapitalassociation, die Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung für alle und unentgeltlicher Heilmittel für arme Personen etc. Freilich muss daran festgehalten werden, dass Priester Friedrich nicht, wie neuerdings wieder Adler<sup>1</sup> meint, gerade 'die Anschauungen' der 'von den Zünften zurückgedrängten, um ihren regelmässigen Erwerb gebrachten und als Consumenten überteuerten Schichten der Bevölkerung Ausdruck' gegeben habe. Er hat nur dasjenige, was er in der Wissenschaft seiner Zeit, den praktischen Reformvorschlägen auf Concilien und Reichstagen und in einzelnen Massnahmen der Stadtverwaltungen vorfand, seiner individuellen Ueberzeugung entsprechend zu einem Ganzen verbunden<sup>2</sup>. Wer in Priester Friedrich in erster Linie einen sozialpolitischen Reformers sieht, überträgt moderne Anschauungen in vergangene Zeiten. Es genügt auch nicht, den 'geistlichen Ton' und die 'geistliche Auffassung' etwa dadurch zu erklären, dass 'im Mittelalter die Religion die unentbehrliche Lebensluft für alles Denken' gebildet habe<sup>3</sup>. Von dieser Tatsache spüren wir eben in den zahlreichen Reformvorschlägen auf den Reichstagen<sup>4</sup> und auch bei denjenigen nichts, die beabsichtigten oder durchgeführten Aenderungen der Stadtverfassungen im 15. Jh. zu Grunde liegen<sup>5</sup>. Man vergleiche auch das Gewicht, das Friedrich auf die geistlichen Reformen, namentlich die den Leutpriestern zu Gute kommenden legt, und die Art, wie er seine sozialpolitischen Forderungen vertritt. Von der schweren Schädigung der arbeitenden Klassen durch das Monopol der Zünfte auf die gewerbliche Arbeit wird nur einmal gesprochen<sup>6</sup> und der schlimmste daraus folgende Uebelstand, die Verhinderung vieler Arbeitswilligen an der Arbeit<sup>7</sup>, wird eigent-

---

1) A. a. O. S. 21. Vgl. dagegen schon meine Ausführungen gegen die Behauptungen Boehms, Lamprechts und Lindners, die mit dieser Ansicht Adlers übereinstimmen, in Zeitschr. f. Sozialgesch. VI, 408—410.

2) Ebda. S. 410—415. 3) So Werner N. A. XXIX, 502 und Geschichtsbibl. S. 201. 4) Vgl. z. B. D. Reichstagsakten VII, 273—75. 278. 279. IX, 79—81. XI, 232—250 etc. 5) Vgl. Kaser S. 1—33. 6) Böhm S. 216—18. 7) Vgl. Adler S. 18—21.

lich überhaupt nicht erwähnt<sup>1</sup>. Dagegen ist von der Besteuerung der Priester durch die Prälaten und die ihnen für den Concubinat auferlegten Geldstrafen viermal die Rede; das letzte Mal geschieht es bei der Besprechung der Reform der weltlichen Verfassung, wo die Stelle recht wenig in den Zusammenhang passt<sup>2</sup>.

Bezeichnend ist auch, dass, nachdem die Ref. Sig. seit 1476 durch immer erneute Drucklegungen weite Verbreitung gefunden hatte, von ihren Forderungen nur wenig, und ohne dass irgend ein Zusammenhang nachweisbar ist, bei den städtischen Unruhen von den Aufständischen verlangt wird<sup>3</sup>. Dagegen ist die Benutzung der Schrift Priester Friedrichs, die im allgemeinen dem Bauernstande und dem ländlichen Leben fernsteht<sup>4</sup>, in den Bauernaufständen von 1502 und 1513 unzweifelhaft<sup>5</sup>. Die städtischen Obrigkeiten aber haben sich im 15. und 16. Jh. nie auf dies Werk berufen; derartiges war erst im 17. Jh. möglich<sup>6</sup>, als jedes Verständnis des wahren Charakters der Ref. Sig. durch die völlige Aenderung der religiösen, politischen und sozialen Einrichtungen verschwunden war.

---

1) Auf ihn könnten höchstens die Worte vom 'groblich kaufen' der Zunft (S. 216, Z. 29) bezogen werden. Sonst ist nicht davon, sondern nur von der Schädigung aller Consumenten durch die Zünfte und von den durch sie bewirkten Rechtsbeugungen und Eidesverletzungen die Rede, welche die Personen, die sich solcher Vergehen schuldig machen, 'in die Hölle' bringen. 2) S. 181, Z. 9 ff., S. 184, Z. 19—21, S. 187, Z. 21—28, S. 229, Z. 19—22. 3) Vgl. Kaser S. 22. 4) Dies geht namentlich aus der doktrinären Uebertragung der in den Städten vielfach auftretenden Forderung, dass sich jeder auf ein Gewerbe beschränken solle, auf die Landwirtschaft hervor. Vgl. Zeitschr. f. Sozialgesch. VI, 392. 393. Die Verhältnisse der Bauern betreffen in der Ref. Sig. überhaupt nur die Ausführungen über Hörigkeit und Almendenutzung (S. 221—223). Priester Friedrich folgt aber hier dem Schwabenspiegel und einer von mittelalterlichen Theologen auch sonst vertretenen Ansicht. Ausserdem mussten auch die oben S. 230, N. 6 erwähnten Vorgänge derartiges in den Gesichtskreis der Städter bringen. 5) Vgl. Zeitschr. f. Sozialgesch. VI, 421—423. 6) Bei dem Convente zu Leipzig 1631 führen nämlich die Reichsstädte für ihre Behauptung, dass ihnen die iura religionis in dem Religionsfrieden von 1555 nicht gegeben, sondern nur bestätigt worden seien, folgendes an: 'Als auch vielgedachte etc. Schützer und Schirmer des Glaubens genennet werden, welches attributum generale denen Ständen des Reichs schon lange zuvor, nemlich a. 1436 in Keyser Sigismundi Reformation ist gegeben worden'. S. Reinhardus, *Meditationes de iure principum Germaniae*, Halae 1717, p. 59.

---